15ter Jahrgang. 4tes Quartal.

Wochenblatt für das Fürstenthum Oels.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich dreimal, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, früh, in einem Bogen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr 15 Sgr.; einzeln aber kostet das Blatt 1 Sgr.; durch die Post bezogen, kostet es 18 Sgr. 9 Pf. vierteljährlich.

Inserate werden den Tag vor der Ausgabe bis spätestens Mittag 12 Uhr



angenommen: in Oels in der Expedition dieses Blattes, in Poln. Wartenberg in der Stadtbuchdruckerei, in Kempen in der Buchhandlung von G. Fränkel, in Bernstadt in der Handlung von Lorenz. Die Insertionsgebühren betragen pro Zeile nur 1 Sgr., bei Wiederholungen bloß die Hälfte.

Ein Volksblatt

für Staats- und Gemeinwohl, zur Belehrung und Unterhaltung.

(Verantwortlicher Redakteur: **K. Bitterling**. Schnellpressen-Druck und Verlag von **A. Ludwig**.)

№ 123. Sonnabend, den 16. December **1848.**

Interimistisches Wahlgesetz für die erste Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Betreff der ersten Wahlen für die erste Kammer auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Art. 1. Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern, die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt. Es können weder wählen noch gewählt werden diejenigen, welche in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren.

Art. 2. Für die erste Kammer ist jeder Preuße, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und einen jährlichen Klassensteuersatz von mindestens acht Thalern zahlt, oder einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Thalern, oder ein reines jährliches Einkommen von 500 Thalern nachweist, stimmberechtigter Urwähler in derjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Die Aufstellung der Wählerlisten liegt dem Landrathe unter Mitwirkung der Kommunalbehörden ob; in den Städten, die einem Kreisverbande nicht angehören, dem Kommunal-Vorstande. Die Entscheidung über die dagegen erhobenen Reclamationen erfolgt für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften durch die nach der Verordnung vom 17. Januar 1830 (Gesetz-S. Seite 19) zur Mitwirkung bei der Klassensteuerveranlagung bestimmte Kommission, für die nicht klassensteuerpflichtigen Orte durch eine von den Gemeinde-Behörden zu bildende Kommission.

Art. 3. Je 100 Urwähler wählen einen Wahlmann. In jeder Gemeinde, welche 200 oder mehr Urwähler hat, erfolgt die Wahl nach Abtheilungen. Die Abtheilungen werden von den Gemeindebehörden in der Art begränzt, daß in einer Abtheilung nicht mehr als 5 Wahlmänner zu wählen sind.

Hat eine Gemeinde oder eine nicht zu einem Gemeindeverbande gehörende bewohnte Besitzung weniger als 10 Urwähler, so wird dieselbe durch den Landrath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahldistrikte verbunden.

Art. 4. Die Wahlmänner werden aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler der Gemeinde (des Distrikts, der Abtheilung) gewählt. Die etwa nöthig werdenden Ersatzwahlen werden von den ursprünglich gewählten Wahlmännern vollzogen; jedoch ist an die Stelle jedes Wahlmannes, welcher durch den Tod, durch Wohnorts-Veränderung oder auf andere Weise ausscheidet, sofort ein neuer Wahlmann zu wählen.

Art. 5. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Wahlmänner nach absoluter Stimmenmehrheit erwählt. Die Wahlbezirke sollen so gebildet werden, daß in jedem derselben 2 oder 3 Mitglieder der ersten Kammern zu wählen sind.

Sollten sich in einem Wahlbezirke weniger als 1000 Urwähler befinden, so haben letztere die 2 oder 3 Mitglieder der ersten Kammer in 2, beziehungsweise 3 Abtheilungen, deren keine mehr als 500 Urwähler umfassen darf, direkt und ohne Vermittelung von Wahlmännern zu wählen.

Art. 6. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Mitglieder der ersten Kammer weist das anliegende Verzeichniß nach. Die Bildung der Wahlbezirke ist durch die Regierungen zu bewirken.

Art. 7. Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

Art. 8. Zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 40ste Lebensjahr vollendet und bereits 5 Jahre lang dem preuß. Staatsverbande angehört.

Art. 9. In den Städten werden Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistrats-Collegium besteht, des Bürgermeisters geleitet. Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staats-Ministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Reglement (Art. 11) feststellen. Die Wahlen der Mitglieder der ersten Kammer werden durch von den Regierungen zu bestimmende Wahlkommissare geleitet.

Art. 10. Die Wahl der Mitglieder der ersten Kammer erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen.

Art. 11. Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 6. Dezember 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

Verzeichniß

der in den einzelnen Regierungs-Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur ersten Kammer.

Regierungs-Bezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur ersten Kamer.
Königsberg	9
Gumbinnen	7
Danzig	5
Marienwerder	7
Posen	10
Bromberg	5
Stadt Berlin	5
Potsdam	9
Frankfurt	9
Stettin	6
Köslin	5
Stralsund	2
Breslau	13
Oppeln	11
Liegnitz	10
Magdeburg	8
Merseburg	8
Erfurt	4
Münster	5
Minden	5
Arnsberg	6
Köln	5
Latus	154

Transport	154
Düsseldorf	10
Koblenz	6
Trier	5
Aachen	5
	180

(Wahlgesetz für die zweite Kammer im nächsten Blatte.)

Oesterreich und Ungarn.

Der junge, noch nicht 19jährige Kaiser von Oesterreich, Franz Joseph I (geb. den 18. August 1830.) übernimmt mit der Regierung seiner Staaten eine sehr schwierige Aufgabe, die, den Ansprüchen der Gegenwart und der Zukunft zu genügen. Er ist durch den Jesuiten Bombelles sehr sorgfältig erzogen worden, und hat viele Zweige des Wissens mit großer Lernbegierde aufgefaßt. Insbesondere hat der junge Monarch ein ausgezeichnetes Sprachtalent und eine vorherrschende Neigung für militärische Gegenstände entwickelt. Auch hat er den Dienst in den verschiedensten Militairbranchen von Pickauf praktisch mitgemacht, wie man überhaupt bemüht war, ihn von frühester Jugend das Leben in den verschiedensten Beziehungen kennen zu lehren.

Dennoch bleibt seine Aufgabe eine höchst schwierige, um so aber, als er, wenigstens für die nächste Zukunft, sogar einen Anschluß an seinen Vater vermeiden muß, da dieser, der Erzherzog Franz Carl, wie auch die Erzherzogin Sophie in Oesterreich durchaus nicht beliebt sind. — Man denke an die revolutionäre Stimmung Oesterreichs selbst, man denke an Ungarn, an Italien. Kaum ist Wien durch die Gewalt der Kanonen und Bajonette unterdrückt, so steht der Krieg mit Ungarn unvermeidlich vor der Thür, und die Begebenheiten in Rom, namentlich die Flucht des Papstes von da (am Abend des 24. November) und die Einsetzung einer provisorischen Regierung in Rom, dürften sehr leicht auf eine neue Erhebung der Lombardei, die kaum und nur niedergehalten ist, schnell genug hinwirken. Die Herrschaft der Slawen in Oesterreich gewinnt täglich mehr Boden und Festigkeit, so daß Ministerium und Reichstag, in Rücksicht darauf, auch nur zu einem Bundes-Anschluß, nicht einer Einverleibung von Deutsch-Oesterreich in den deutschen Bundesstaat sich erklärten. Wie lang das deutsche Element Oesterreichs sich aber auch wird niederhalten, dennoch erhebt sich der Unterdrückte wieder, und Franz Joseph wird hierdurch vielleicht in eine der schwierigsten Lagen kommen. —

Für die Gegenwart hat er mit der Geldnoth Oesterreichs (lauter Papier!) zu kämpfen. Der Finanz-Minister stellte vor Kurzem in der Kammer den Antrag, eine Staatsanleihe von 80. Millionen machen zu dürfen, obschon der Staat eine ungeheure Schuldenmasse bereits trägt. Um der Noth unter der Bevölkerung selbst abzuhelfen, beabsichtigt das Ministerium Ackerbauschulen anzulegen, und Arbeiter-Colonien zu gründen in denjenigen Theilen des Landes, die bis jetzt noch wenig oder keine Boden-Cultur erfuhren. —

Der Krieg mit Ungarn hat bis jetzt noch nicht offen begonnen. Man scheint, im Falle des Sieges, Ungarn für ferner zu einer schlichten Provinz machen zu wollen. Gerüchte bringen, daß der junge Kaiser beabsichtige, sich selbst an die Spitze der Armee gegen Ungarn zu stellen. Die Rüstungen werden eifrigst betrieben, und bereits eine Heeresmacht von 150,00 Mann aufgeboten. Der Erzfeind der Ungarn, früher auch unter Metternich, lieblichen Andenkens, berühmte Baron Kulmer ist vom neuen Kaiser zum Minister ohne Portefeuille ernannt worden, hat aber Sitz und Stimme im Ministerrath. Die Gesinnung gegen Ungarn läßt sich hieraus wohl bestimmt als eine nicht friedliche annehmen.

Auch Ungarn rüstet sich aufs äußerste; die Erbitterung ist unendlich groß. Kossuth ist in Pesth. Er widmet sich unausgesetzt den angestrengtesten Arbeiten, denen er, trotz seines schwächlichen Körpers täglich 19 — 20 Stunden obliegt. Die Armee ist stark, und wird täglich stärker. An der Befestigung Pesth's durch Redouten arbeiten täglich 3000 Menschen, und seine Einnahme dürfte schwer erfolgen. In Pesth selbst wird täglich Ein Bataillon ausgerüstet, und die Ausrüstung würde noch rascher und vollständiger erfolgen können, wenn Waffen in hinreichender Menge vorhanden wären. Im Ganzen sind bis jetzt 36 Bataillone zu 1200 Mann schlagfertig. Außerdem ist die Artillerie sehr bedeutend und vortrefflich geübt. Binnen kurzer Zeit sollen 320 Kanonen, an denen in allen Giesereien des Landes gearbeitet wird, der ungarischen Armee zur Disposition stehen. Cavallerie sind 8 — 9000 Mann vorhanden, und unter diesen eine große Menge der, bekannt trefflichsten ungarischen Husaren. — Ein Berichterstatter, dem wir in diesen Angaben folgten, sagt daher auch: „Selbst wenn die Truppen von Ungarn der Uebermacht der Truppen des Kaisers von Oesterreich unterliegen sollten, dann werden die Oesterreicher nicht ein Band, wie es jetzt ist, einnehmen, sondern auf einer Wüste ihre Triumphbogen errichten. Die Ungarn sind fest entschlossen, den s i e g e n d e n Feinden Brandstätten zu hinterlassen.“ —

Einen Kampf mit einem verzweifelnden Volke wird daher Franz Joseph zu bestehen haben, und ein solcher Kampf für einen so jungen Monarchen ist eine harte Aufgabe. Wie nun aber, wenn, sobald der Kampf mit Ungarn entbrennt, die Lombardei sich aufs neue erhebt? — Wie es scheint, so kämpft der Oesterreichische Staat unter Franz Joseph jedenfalls seinen Todeskampf. Nationalität und Freiheitsgefühl reißen mächtig an den metternich-monarchischen Körper; die Verschiedenheit der Slawen, Deutschen, Magyaren und Italiener wird sich schwerlich wieder vereinen lassen und Franz Joseph hat die Kaiserkrone, nicht aber Metternich's Hut erhalten. — K. B.

Gründe der gegenwärtigen Bewegung.

(Fortsetzung und Schluß.)

Wie aber in den oberen Regionen des Staatslebens die Anarchie herrschte, so herrschte nach unten hin der Despotismus. Das Volk befand sich in einer traurigen Lage, freilich, ohne sich des Druckes recht bewußt zu sein, der auf ihm lastete; es war eben noch ganz das Privateigenthum der Fürsten und Könige. Demnach fand die französische Revolution von 1789 auch in den unteren Schichten der Nation ein gar lebhaftes Echo.

So waren also die Umstände vorbereitet für das Außerordentliche, das uns der Anfang dieses Jahrhunderts bringen sollte; die Centralgewalt ohne Kraft, das Volk ohne Begeisterung für die Sache des gemeinsamen Vaterlandes. Rechnen wir noch die Treulosigkeit einzelner Fürsten hinzu, die das Vaterland an Napoleon verriethen, so wird es nichts weniger, als Verwunderung erregen, daß die deutsche Reichsverfassung im Jahre 1806 zu Grabe getragen wurde.

Da erwachte das deutsche Volk, um das fremde Joch abzuschütteln. Voll treuen Glaubens an die Verheißungen seiner Fürsten kämpfte es mit Aufopferung gegen Napoleon und rettete die Nationalehre und das Vaterland, um als Preis des Sieges auch Freiheit im Innern zu erlangen. Nur in diesem Sinne waren jene Kämpfe Freiheitskriege genannt worden. Das Volk hatte die Nachtheile der inneren Entzweiung und die daraus entspringende Gefahr für die nationale Selbstständigkeit in den französischen Kriegen zu tief empfunden, um nicht eine innige Verschmelzung der verschiedenen deutschen Volksstämme und eine einheitliche, volksthümliche Gesetzgebung und Regierung vor allem Andern zu wünschen.

Der deutsche Bund, der nur für die bestehenden Dynastieen ein Interesse hatte, konnte darum dem Nationalgefühle keine Befriedigung gewähren, zumal der 13. Artikel der Bundesakte, der allen deutschen Staaten Repräsentativverfassung und Preßfreiheit zusicherte, sowie die besonderen Verheißungen, die die Furcht vor Napoleon der preußischen Regierung abgedrungen hatte, nie zur Ausführung kamen. Die Fürsten waren frei geworden, aber das Volk blieb, wenigstens in den Hauptstaaten Oesterreich und Preußen, unter dem Drucke der absoluten Regierungsgewalt. Die hierdurch erzeugte Unzufriedenheit wurde noch gesteigert durch die zahlreichen Hemmnisse, die den Verkehr im Innern Deutschlands und den Handel nach Außen hin zu Grunde richteten. Durch die russische Grenzsperre wurden die ergiebigen Handelswege nach Polen und Rußland abgeschnitten. Oesterreichs engherzige Politik wußte den Verkehr mit dem übrigen Deutschland in immer engere Grenzen zu ziehen. Holland sperrte den Rhein, Hannover und Hamburg die Elbe, und der Handel auf der Ostsee wurde durch den Sundzoll darnieder gehalten. Auch im Innern blieb der Verkehr gelähmt durch das Zollwesen; kurz, um es mit den Worten eines neueren Schriftstellers*) zu sagen: D e u t s c h l a n d g l i c h e i n e m a n a l l e n s e i n e n G l i e d e r n g e f e s s e l t e n K ö r p e r, d e r, w e i l B l u t u n d S ä f t e d e s f r e i e n U m l a u f s e n t b e h r e n, l a n g s a m d a h i n s t e r b e n m u ß. — Kein Wunder also, wenn die Unzufriedenheit sich steigerte.

Doch nicht umsonst sollte das Schwert für die Freiheit geschwungen worden sein. Vom Jahre 1815 ab führte man die Waffen des Geistes, trotz Censur und Bundespolizei. Die Völker streben

*) Rottecks Weltgesch. Thl. VI.

nach Freiheit, sobald sie mündig geworden sind. Selbst die wohlwollendsten Absichten einer Regierung werden auf die Dauer nicht genügen, diesen Bestrebungen das Gegengewicht zu halten. Auch ein Glück wollen wir uns nicht aufzwingen lassen, denn die menschliche Natur widerstrebt jedem Zwange. Um so stärker mußten jene Freiheitsbestrebungen in unserm Vaterlande hervortreten, wo der Egoismus der Gewalthaber den Wünschen der Nation in keiner Weise Rechnung tragen mochte.

Das Fest auf der Wartburg im J. **1817** zum Andenken an die Leipziger Schlacht, das Turnwesen und die Studentenverbindungen gaben Kunde von dem regen Leben jener Zeit, drängten jedoch die Reaction zu um so entschiednerem Handeln. Hunderte von Patrioten mußten ins Ausland oder in's Gefängniß wandern, bis endlich durch zahlreiche Gewaltmaßregeln eine scheinbare Ruhe gewonnen wurde. Sie war jedoch von kurzer Dauer, denn die französische Revolution vom J. **1830** brachte neues Leben in die deutsche Bewegung. Der bekannte Wirth erklärte sich öffentlich für Herstellung der Einheit Deutschlands, Abschaffung des Adels und Anerkennung der Volkssouveränität, indem er alle Vaterlandsfreunde aufforderte, gemeinschaftlich auf dieses Ziel hinzuarbeiten. Ganz in demselbem Geiste wurde das berühmte Hambacher Fest von mehr, als **20,000** Menschen gefeiert. — Schon damals, also vor **17** Jahren, war ein allgemeiner Aufstand durch ganz Deutschland gar keine Unwahrscheinlichkeit.

Die Reaction antwortete durch ihre Bundesbeschlüsse vom J. **1832**. Das einzelnen deutschen Ständen eigne Recht der S t e u e r b e w i l l i g u n g, welches nur dann einen Sinn hat, wenn es das Recht der S t e u e r v e r w e i g e r u n g in sich schließt, wurde dahin erklärt, daß der Bundestag berechtigt und verpflichtet sei, da einzuschreiten, wo dem Landesfürsten die Steuern verweigert würden, was also einer vollständigen Aufhebung jenes wichtigen Rechtes gleich kam. Ja, die g e h e i m e n Wiener Beschlüsse vom J. **1834**, deren Existenz niemals bestritten worden ist, erklärten die bestehenden Verfassungen für rechtlos und aufgehoben. Noch fehlte den Fürsten der Muth, sie auszuführen, bis endlich die Aufhebung der Verfassung Hanovers den Anfang machte und dem deutschen Volke über die nahende Gefahr die Augen öffnete. Der deutsche Bund, der ganz unbezweifelt die Pflicht hatte, gegen diesen Staatsstreich einzuschreiten, um die wohlerworbenen Rechte eines deutschen Volksstammes zu schützen, verhielt sich passiv, denn er war von Anfang nur ein Werkzeug des Absolutismus gewesen.

In den Kriegen gegen Napoleon hatte das preuß. Volk eine fast beispiellose Kraft entwickelt. Um so niederschlagender mußte es darum wirken, daß die Regierung die Erfüllung früher gegebner Verheißungen gradezu verweigerte. Volk und König waren jedoch eine zu lange Schule des Leidens gemeinschaftlich durchgangen, als daß es während der Regierungszeit Friedrich Wilhems **III.** zu einem Bruche hätte kommen können. Anders gestaltete sich die Sache bei der Thronbesteigung des jetzt regierenden Königs. Es hatte derselbe die üble Erbschaft eines unerfüllt gebliebenen Versprechens überkommen, ohne die Bereitwilligkeit zu besitzen, durch rechtzeitige Concessionen den Geist des Volks zu versöhnen. Der Ruf der Freisinnigkeit war ihm aber vorangegangen; das Volk hatte also wieder gehofft und wurde wieder getäuscht. Erinnerungen in dieser Beziehung wurden zunächst ausweichend beantwortet, dann offenbar zurückgewiesen. Das Ministerium Eichhorn gab der Reaction den Muth, ganz ungescheut an's Tageslicht zu treten. Freisinnige Männer in den höheren Regionen des Staats wurden geschickt bei Seite geschoben und gefügige Subjekte an ihre Stelle gesetzt. Der Pietismus, das Polizei- und Spionirsistem feierten zahlreiche Triumphe; kurz, man betrat einen Weg, der zum Verderben führen mußte.

Während so der Unzufriedenheit geflissentlich neue Nahrung gegeben wurde, hatte die Regierung verabsäumt, mit ihren Gegnern, den mächtigsten, die sie haben konnte, vorher Abrechnung zu halten; denn sie hatte die materiellen und geistigen Interessen des Volks, also die ganze Macht der öffentlichen Meinung gegen sich. In mancher Beziehung schien die Regierung doch einen anderen Weg einschlagen zu wollen. Die Fesseln der Presse wurden durch die Censurinstruktion ein wenig gemildert und das Patent über den Vereinigten Landtag erweckte auf einen Augenblick sehr weitgehende Hoffnungen. Doch war dies eben nur ein Augenblick; denn das Geschenk war so karg zugemessen, die Reaction hatte dabei so augenfällig auf den Rückweg Bedacht genommen, und der sehr gemäßigte Liberalismus einzelner Mitglieder der Herren-Kurie wurde von Seiten der Krone mit solcher Kälte behandelt, daß der wirklich freisinnige Theil des Volkes sich in seinen Erwartungen nur zu sehr getäuscht fand und diese Gabe mit unverdecktem Mißtrauen betrachtete.

Betrachten wir nun die Verhältnisse im Allgemeinen, so werden wir — wenn sonst der Wille vorhanden ist, die Dinge so zu sehen, wie sie wirklich sind — erkennen, daß sich die alten Zustände in jeder Beziehung abgelebt hatten; denn sonst wären die Ereignisse des März-Monats und die so zahlreichen Anforderungen an die neue Gestaltung des Staatslebens eine völlig räthselhafte Erscheinung. Das Alte aber ist egoistisch; es will fortbestehen und mag darum dem Neuen seinen Platz nicht freiwillig überlassen. Die Revolution war also eine Nothwendigkeit geworden. Daß sie kommen m u ß t e, war unschwer vorauszusehen; nur fehlte der zündende Funke, der den vorhandenen Brandstoff in Flammen setzen sollte, bis endlich am Anfange dieses Jahres die französische Revolution den äußeren Anstoß für den Ausbruch der deutschen Bewegung gab.

F. W i e h l.

Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat.

(Fortsetzung.)

Titel IV. Von den Ministern.

A r t. 58. Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. — Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen. — Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

A r t. 59. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verrathes, angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen. — Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaß werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V. Von den Kammern.

A r t. 60. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. — Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

A r t. 61. Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. – Vorschläge, welche durch eine der Kammern oder durch den König verworfen worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

A r t. 62. Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern.

A r t. 63. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter erwählt. (Art. 104) Die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter bilden, nach näherer Bestimmung des Wahlgesetzes, die Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf die Wahl-Bezirke fallende Zahl der Abgeordneten.*)

*) A n m e r k u n g. Bei der Revision der Verfassungsurkunde bleibt zu erwägen, ob ein Theil der Mitglieder der ersten Kammer vom Könige zu ernennen und ob den Ober-Bürgermeistern der großen Städte, so wie den Vertretern der Universitäten und Akademien der Künste und Wissenschaften, der Sitz in der Kammer einzuräumen sein möchte.

A r t. 64. Die Legislatur-Periode der ersten Cammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

A r t. 65. Wählbar zum Mitgliede der ersten Cammer ist jeder Preuße, der das 40ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

A r t. 66. Die zweite Cammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt.

Art. 67. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält*)

*) A n m e r k u n g. Bei der Revision der Verfassungs-Urkunde bleibt es zu erwägen, ob nicht ein anderer Wahlmodus, namentlich der der Eintheilung nach bestimmten Classen für Stadt und Land, wobei sämmtliche bisherigen Urwähler mitwählen, vorzuziehen sein möchte.

Art. 68 Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann.

Art. 69. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner erwählt. Die Wahlbezirke sollen so organisirt werden, daß mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden.

Art. 70. Die Legislatur-Periode der zweiten Cammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Art. 71. Zum Abgeordneten der zweiten Cammer ist jeder Preuße wählbar, der das 30ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Art. 72. Die Cammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 73. Das Nähere über die Ausführung der Wahlen zu beiden Cammern bestimmt das Wahlausführungsgesetz.

Art. 74. Stellvertreter für die Mitglieder der beiden Kammern werden nicht gewählt.

Art. 75. Die Cammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Art. 76. Die Eröffnung und die Schließung der Cammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Cammern. — Beide Cammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. — Wird eine Cammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt

Art. 77 Jede Cammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Schriftführer. — Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in

die Cammer. — Durch die Annahme eines besoldeten Staats-Amtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Cammer Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen. — Niemand kann Mitglied beider Cammern sein.

(Schluß folgt.)

Ein Weihefest.

Ein halbes Jahrhundert ist verflossen, seitdem der Weihesang ertönte, durch die Räume des damaligen Schulhauses in der Gemeinde Schmarse. Da wußte Niemand, wann die Bewohner des Dorfes sich abermals vereinen würden, um eine ähnliche Feier zu begehen. Doch war die Zeit derselben nicht so weit hinausgerückt, als mancher der damals Lebenden geglaubt haben mochte. Denn seit länger als einem Dezennium mahnten sowohl die Spuren irdischer Vergänglichkeit, als auch die immer ungenügender werdenden Räumlichkeiten, ernstlich an einen Neubau, welcher, obwohl nach mancherlei Schwierigkeiten und mehrjährigen Unterhandlungen, im Laufe dieses Jahres begonnen, und zur Ausführung gekommen ist.

Montag, als den 4. December, versammelte sich die sämmtliche Schuljugend der Gemeinde Schmarse festlich gekleidet, früh 9 Uhr, in dem bisherigen Schullokale, woselbst sich der Revisor der Schule, Herr Senior Schunke aus Oels, und viele Mitglieder der Gemeinde eingefunden hatten. Daselbst sprach der Revisor, mit einem Rückblick auf die seit dem Jahre 1797 in gedachtem Hause zurückgelegte Bildungsperiode, während welcher mindestens 500 junge Christen für das Leben sowohl, als für den Himmel herangebildet wurden, — mit Begeisterung kräftige Worte des Abschiedes, nachdem vorher von der Schuljugend in Gemeinschaft der Anwesenden, einige entsprechende, zu gegenwärtigem Zwecke von dem Revisor besonders angefertigte Verse gesungen worden waren. Da erkannte wohl ein Jeder tiefer als sonst, — die thränenden Augen haben es verrathen, — daß man ein Haus verlasse, in dem viele Anwesende ihre geistige Bildung genossen, in dem die ersten Blüthen ihres Geistes sich entfalteten, — und daß die Schule mehr noch, als ein Haus sei. —

Nachdem zum Schluß noch einige Verse gesungen worden waren, bewegte sich die versammelte Menge in geordnetem Zuge in das neu erbaute Schulgebäude, woselbst die Mädchen der Schule mit freudigem Eifer Kränze gewunden, und die neuen Räume festlich geschmückt hatten. Wenn auch jene Gewinde nicht den bunten Farbenschmelz Florens strahlten, so waren dieselben doch reichlich mit Epheu umschlungen, und wurden das Sinnbild des Festes. — Auf einige abgesungene Verse folgte die Weiherede, welche, in würdiger Begeisterung gesprochen, auf alle Anwesenden einen tiefen Eindruck machte und geeignet war, den Lerneifer der Jugend, die Berufesfreudigkeit des Lehrers zu erhöhen, und die richtige Würdigung einer Schulanstalt, allgemeiner zu machen. —

Es erfüllte hierbei ein schöner Geist die Herzen aller Anwesenden, der sich alsbald kund gab, als der letzte Weihesang verklungen war. Man gedachte jetzt nicht mehr der großen Opfer, welche der guten Sache haben gebracht werden müssen, und schien bis auf den tiefsten Herzensgrund von der schönen Wahrheit beseelt: daß ein eifriges Wirken für der Menschheit Heil, doch die schönsten Früchte trage.

Sehr erfreulich war es, unter den Festgenossen auch unsere Patronatsbehörde, die Herzogl. Kammer vertreten zu sehen, so wie andererseits die Versammlung ihr Bedauern aussprach: bei dem schönen Feste nicht auch das Königl. Landräthliche Amt repräsentirt zu finden, um den Dank für die unermüdete Förderung des Neubaues nicht abtragen zu können. —

Nach vollendeter religiöser Feierlichkeit begab man sich zu Tische. Sämmtliche Schulkinder wurden mit Kaffee und Semmel bewirthet, und es war erlustigend anzusehen, mit welcher Freude die Kleinen an einem Orte leibliche Nahrung zu sich nahmen, an welchem ihnen sonst nur geistige gereicht wurde.

Alle sonst vielleicht verstimmten Saiten schwiegen; aller Mißmuth war verschwunden und der Stern der Freude aufgegangen! — Ein Jedes fühlte sich glücklich im Besitz seines Freundes, und einander fremd gewordene Herzen, weiheten sich aufs Neue mit Hand und Kuß dem Freundschaftsbunde. Das schöne Fest wurde dadurch noch vergrößert, daß die Frauen des Dorfes an demselben Antheil nahmen. —

Viele „Lebehoch" sind erklungen, und mit lodernder Begeisterung und mit gefülltem Festpokale, wurde auch unserm geliebten Könige ein schallendes dreifaches Lebehoch gebracht. Liebe weihete es, und es war kräftig! —

Zum Beschluß der Festlichkeit schaarte man sich nach Flügelmusik zu einem fröhlichen Tänzchen, und so endete in den herangerückten Abendstunden eine Feier, die eine seltene in ihrem Erscheinen, und eine seltene in ihren erhabenen Eindrücken auf die Gemüther genannt werden dürfte. —

Jäckel.
